

Abs.:
... (Name und Anschrift)

den, ... (Datum)

An das
... (Amtsgericht / Landgericht)
... (Straße und Hausnummer)

... (PLZ und Ort)

K L A G E

1. der Frau ... (Name und Anschrift)

- Klägerin zu 1) -

2. des Herrn ... (Name und Anschrift)

- Klägers zu 2) -

gegen

1. Frau ... (Name und Anschrift)

- Beklagte zu 1) -

2. Herrn ... (Name und Anschrift)

- Beklagter zu 2) -

wegen Beseitigung von Überhängen

Wir, die Kläger, beantragen

- 1. die Beklagten zu verurteilen, die Überhänge ihrer an der Grenze zum Grundstück ... (Anschrift), stehenden Eibenhecke zu beseitigen,**
- 2. die Beklagten weiterhin zu verurteilen, die in diesem Bereich befindliche Eibenhecke auf eine Höhe von 1,2 m zurückzuschneiden,**

BEGRÜNDUNG:

Die Kläger sind Eigentümer des Hausgrundstücks ... (Anschrift).
Die Beklagten sind Eigentümer des Nachbargrundstücks ... (Anschrift).

Beweis: Vorlage entsprechender Grundbuchauszüge

Auf dem Grundstück der Beklagten wächst seit mehreren Jahren eine sehr dicht an die Grundstücksgrenze gepflanzte Eibenhecke.

Beweis: Inaugenscheinnahme der durch die Kläger gefertigten Fotos

Die Grundstücksgrenze verläuft vor einer Reihe Rasenkantensteine, die die Beklagten gesetzt haben. Im mittleren Abstand von etwa 20 cm hinter der Grundstücksgrenze haben die Kläger in Absprache mit den Beklagten einen massiven Metallzaun errichtet, wobei die weiteste Entfernung zur Grenze 25 cm beträgt.

Auf der gesamten Länge der Eibenhecke ist aufgrund eines nicht hinreichenden Rückschnitts durch die Beklagten Überwuchs entstanden.

Beweis: 1. wie vor

2. Inaugenscheinnahme der örtlichen Verhältnisse

Die Verpflichtung der Beklagten zur Beseitigung des Überhangs ergibt sich unmittelbar aus § 910 BGB. Der Überhang bewirkt einerseits eine stärkere Belastung des hinter der Grundstücksgrenze errichteten Zaunes der Kläger mit Feuchtigkeit. Andererseits erschwert der Überhang die Pflege des Zwischenraums zwischen Hecke und Zaun. Hier sind regelmäßig Unkräuter und nachwachsende Schlingpflanzen zu entfernen, die ihrerseits am Zaun hochwachsen und hierdurch diesen schädigen können.

Darüber hinaus ist die Hecke in Anbetracht des lediglich sehr geringen Abstands der Anpflanzung zur Grundstücksgrenze viel zu hoch gewachsen. Die Hecke misst mittlerweile deutlich über 2,5 m.

Beweis: wie vor

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der durchschnittliche Abstand der einzelnen Pflanzen von der Grundstücksgrenze unter 25 cm liegt, so dass gemäß § 39 Abs. 1

Nr. 3 Hessisches Nachbarrechtsgesetz eine Höhe von 1,2 m einzuhalten ist (*ACHTUNG: Dies ist Länderrecht Hessen!*).

Dabei entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass § 39 nicht nur die Mindestabstände für bestimmte Heckenhöhen bei der Anpflanzung regelt, sondern gleichzeitig eine Verpflichtung des Eigentümers begründet, die Hecke dauerhaft auf der angegebenen Höhe zu halten.

Auf die insoweit völlig eindeutige Rechtslage wurden die Beklagten mit Schreiben vom ... ausdrücklich hingewiesen.

Beweis: Schreiben der Kläger vom ..., als Anlage K1 in Kopie anbei

Gleichwohl erfolgte weder ein Rückschnitt der Hecke in der Höhe noch eine Beseitigung des Überhangs. Statt dessen teilten die Beklagten mit Schreiben vom ... mit, dass sie den Überhang allenfalls in der wachstumsfreien Zeit von Oktober bis März jeden Jahres entfernen wollen und im Übrigen ihre Handlungsweise als völlig im Einklang mit der gesetzlichen Regelung stehend sehen.

Beweis: Schreiben der Beklagten vom ..., als Anlage K2 in Kopie anbei

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der von der Gegenseite vertretene Standpunkt, zum Rückschnitt der Hecke lediglich im Herbst verpflichtet zu sein, unzutreffend ist. Dies mag allenfalls bei Pflanzen gelten, bei denen ein Rückschnitt in den Wachstumszeiten Frühling und Sommer zu erheblichen Schäden führen könnte. Dies ist im Falle der immergrünen Eibe jedoch nicht der Fall. Diese kann bedenkenlos während des gesamten Jahres zurückgeschnitten werden. Die Beklagten sind daher zu einem regelmäßigen Zurückschneiden der Hecke verpflichtet.

... (Unterschrift)